

- Dringlichkeitsentscheidung -

Federführender Bereich			Beteiligte Bereiche			
Sicherheit und Ordnung, Einwohnerwesen			- 300 - / Recht			
Vorlage für Hauptausschuss Rat <u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: hier: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass						
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche			
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	- 300 - / Recht			
		04.03.2009				
Namenszeichen						
Verwaltungsdirektor/in	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister			
Bearbeitungsvermerk						

Sachbearbeiter/in: Frau Julia Baß
Datum: 04.03.2009

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussentwurf:

Folgende Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

- Nach Beratungsergebnis -; für den Fall der Zustimmung

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 10.02.2009, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 17.05.2009 Lifestylemesse
- 05.07.2009 Wesseling Stadtfest
- 29.11.2009 Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 LÖG NRW zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 11.03.2008 außer Kraft.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Die Entscheidung über den vorgenannten Beschlussentwurf wurde am 10.02.2009 vertagt. Da die nächste Sitzung des Stadtrates erst am 26.05.2009 stattfindet, würde es zu einer terminlichen Überscheidung mit dem ersten verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Lifestylemesse am 17.05.2009 kommen.

Sachdarstellung:

1. Problem

Mit Schreiben vom 03.12.2008 beantragt PRO Wesseling e.V. die Durchführung von drei verkaufsoffenen Sonntagen an folgenden Terminen:

Termine 2009	Öffnungszeiten	Anlässe
Sonntag, 17. Mai 2009	13.00 – 18.00 Uhr	Lifestylemesse
Sonntag, 05. Juli 2009	13.00 – 18.00 Uhr	Wesselinger Stadtfest
Sonntag, 29. November 2009	13.00 – 18.00 Uhr	Wesselinger Weihnachtsmarkt

2. Lösung

Für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ist eine Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben. Die Städte und Gemeinden des Landes NRW können per Ratsbeschluss eine entsprechende Verordnung erlassen.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so muss gemäß § 6 Abs. 1 des derzeit geltenden Ladenöffnungsgesetzes Folgendes beachtet werden:

An jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen darf bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ausgenommen von den möglichen verkaufsoffenen Sonntagen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und drei Adventssonntage, sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

3. Alternativen

Im Rahmen der in dieser Vorlage erläuterten Rechtsvorschriften sind Alternativen möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen

- keine -